

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>                   | <b>Datum</b> |
|----------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 18.12.2014   |

**Verkehrssituation vor der Erich-Ohser-Grundschule in Pesch (Schulstraße)  
hier: Mündliche Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 13.11.2014,  
TOP 11.2.1**

### **Text der Anfrage:**

„Mehrere Eltern und Lehrer der Erich-Ohser-Grundschule in Pesch (Schulstraße) fordern seit Längerem eine Beruhigung der Verkehrssituation vor der Schule.

Dazu hat die SPD folgende Frage:

Ist es möglich zu überprüfen, ob ein Zebrastreifen, eine Bedarfsampel und/oder Poller angebracht werden können, um die Verkehrsberuhigung vor der Schule zu gewährleisten?“

### **Antwort der Verwaltung:**

Die Anordnung von Fußgängerüberwegen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der Anfrage wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Vor der Erich-Ohser-Grundschule in der Schulstraße in Köln-Pesch ist vor dem gesamten Haupteingang ein Drängelgitter vorhanden. Vor dem Schulgelände ist Geschwindigkeitsreduzierung mit 30 km/h angeordnet. In dem Straßenabschnitt der Schule ist ein Überholverbot und auf der Fahrbahn ein Haltverbot für die Zeit von 8-16 Uhr eingerichtet worden. Zusätzlich ist noch ein Verkehrszeichen „Kinder“ in der Örtlichkeit vorhanden. Es besteht ein Durchfahrtsverbot für Lkw, sofern sie keine Anlieger sind.

Falls die Kinder aus dem Nebeneingang die Schule verlassen, stehen sie neben den Privatparkplätzen der Lehrer. Gegenüber befinden sich Wohnhäuser mit privaten Parkplätzen.

Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung haben sich die wenigen Fahrzeuge, die dort entlang fuhren, an die Geschwindigkeiten gehalten. Es waren in diesem Bereich keine Fußgänger unterwegs.

Fußgängerüberwege sollen in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt.

Die Verwaltung sieht in dieser Örtlichkeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.